

Terminsbestimmung



Amtsgericht Potsdam

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 17.07.2025	10:30 Uhr	215, Sitzungssaal	Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Wohnungseigentum, eingetragen im **Wohnungsgrundbuch von Götz Blatt 1039**

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht
9,12/1.000	Wohnung im Erdgeschoss und Keller	64	an Terrasse/Gartenanteil entsprechend Aufteilungsplan Nr. 64

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Götz	Flur 5, Flurstück 455/1	Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, an der Fernverkehrsstraße	142
Götz	Flur 5, Flurstück 487/1	Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 12, 32, 34, 36, 38, 40, 42	6.281

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung, postalisch Ringstraße 40, 14550 Götz

(Erdgeschoss Mitte), in einer Eigentumswohnanlage mit Mehrfamilienhäusern, Baujahr ca. 1994/1995 mit insgesamt 70 Wohneinheiten. Die Wohnfläche beträgt 38 m² und verteilt sich über ein Zimmer mit Terrasse, Küche, Bad und Abstellraum. Zur Wohnung gehört ein Keller. Darüber hinaus befinden sich im Untergeschoss Gemeinschaftsräume in Form von Waschraum, Trockenraum und Fahrradraum sowie eine Tiefgarage. Es konnte lediglich eine teilweise Innenbesichtigung erfolgen. Zum Zeitpunkt der Besichtigung war die Wohnung vermietet.

Verkehrswert: 89.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg.com

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.12.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Wohnungseigentumsverwalters erforderlich.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Sofern Behinderungen vorliegen, die besonderer Maßnahmen bedürfen, ist dies dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen. Ansprechpartner/in für Menschen mit Behinderungen:
Frau Dongowski und Frau Endruhn, Tel. 0331 2017-0.

Die Ansprechperson erteilt keine Rechtsberatung.

Im Gerichtsgebäude finden Zugangskontrollen statt, die einige Zeit in Anspruch nehmen können. Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, wird gebeten, mögliche Wartezeiten zu berücksichtigen. Sie müssen außerdem damit rechnen, dass aus Sicherheitsgründen für die Dauer des Aufenthalts im Gerichtsgebäude die Abgabe bestimmter Gegenstände (auch von Mobiltelefonen) angeordnet wird.

Bitte führen Sie einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Führerschein der Bundesrepublik Deutschland oder eines EU-/EWR-Mitgliedsstaates und der Schweiz, internationaler Reisepass, elektronischer Aufenthaltstitel, Ankunftsnachweis für Asylsuchende) mit sich. Gegebenenfalls kann Ihnen sonst der Zutritt zum Gerichtsgebäude an einzelnen Gerichtstagen verweigert werden.

Prager
Rechtspflegerin

Beglaubigt

Macher
Justizbeschäftigte